

GUTACHTERKOMMISSION FÜR ARZTHAFTPFLICHTFRAGEN

Satzung der Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Westfalen-Lippe

vom 30.11.2013

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 30. November 2013 aufgrund § 8 Heilberufsgesetz (HeilBerG) vom 09. Mai 2000 (GV. NRW S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S. 201 ff.), folgende Neufassung des Statuts der Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen als Satzung der Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Westfalen-Lippe beschlossen:*

§ 1

Gutachterkommission

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe hat eine unabhängige Gutachterkommission eingerichtet für Streitigkeiten, die sich aus behaupteten ärztlichen Behandlungsfehlern ergeben. Diese führt die Bezeichnung „Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Westfalen-Lippe“.

§ 2

Aufgabe und Zielsetzung

Ziel der Gutachterkommission ist es, eine zeitnahe, neutrale und unabhängige Begutachtung einer ärztlichen Behandlung, die im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe stattgefunden hat, durchzuführen und eine Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach abzugeben.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Mitglieder der Gutachterkommission sind Fachärzte mit langjähriger Berufserfahrung und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt.
- (2) Die ehrenamtlichen ärztlichen Mitglieder der Gutachterkommission werden für die Dauer von fünf Jahren vom Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe berufen.
- (3) Die ärztlichen Mitglieder der Gutachterkommission benennen aus ihren Reihen einen Sprecher.

§ 4

Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Gutachterkommission sind bei der Entscheidungsfindung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.

§ 5

Beteiligte des Verfahrens

- (1) Beteiligte des Verfahrens können sein
 - a) der Patient, der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers behauptet (oder dessen Erbe/n),
 - b) der in Anspruch genommene Arzt und/oder die Gesellschaft (z. B. Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum, Rehabilitationseinrichtung), für die der Arzt tätig war,
 - c) der Haftpflichtversicherer des Arztes oder der Gesellschaft, für die der Arzt tätig war.
- (2) Alle Beteiligten können sich vertreten lassen.

§ 6

Voraussetzungen für die Tätigkeit

- (1) Die Gutachterkommission wird auf schriftlichen Antrag eines Patienten oder eines Arztes, dem ein Behandlungsfehler vorgeworfen wird, tätig, sofern die anderen am Verfahren Beteiligten zustimmen.
- (2) Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden.
- (3) Die Zustimmung zu dem Verfahren kann jederzeit zurückgenommen werden.
- (4) Die Gutachterkommission wird nicht tätig,
 - a) solange ein Zivilprozess wegen des zur Begutachtung gestellten Lebenssachverhalts anhängig ist und nicht gemäß §§ 251, 278, 278a Zivilprozessordnung ruht,
 - b) wenn ein Zivilgericht bereits rechtskräftig über den zur Begutachtung gestellten Lebenssachverhalt entschieden hat oder wenn der Streitgegenstand durch Vergleich erledigt wurde,
 - c) solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren in gleicher Sache anhängig ist,

* Die Berufsbezeichnung „Arzt“ bzw. „Jurist“ wird einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte bzw. für Juristinnen und Juristen und die Bezeichnung „Patient“ einheitlich und neutral für Patientinnen und Patienten verwendet.

- d) wenn der behauptete Behandlungsfehler im Zeitpunkt der Antragstellung länger als zehn Jahre zurückliegt. Dies gilt unabhängig von dem Zeitpunkt der Kenntnis des Geschädigten oder dessen gesetzlichen Vertreters.
- (5) Tritt ein Verfahrenshindernis gemäß Absatz 4 nach Anrufung der Gutachterkommission ein oder kommt ein im Sinne von § 5 Abs. 1 a) und b) Beteiligter seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 nicht nach, so wird das Verfahren eingestellt.

§ 7**Mitwirkungspflichten der Beteiligten**

Die Beteiligten sind zur Unterstützung der Gutachterkommission bei der Aufklärung des Sachverhaltes verpflichtet, insbesondere dazu, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und Schweigepflichtentbindungserklärungen zu erteilen. Auf Anforderung ist der Gutachterkommission die vollständige Behandlungsdokumentation im Original zur Verfügung zu stellen.

§ 8**Verfahren**

- (1) Eine Kommission, die aus einem das Verfahren leitenden Juristen und mindestens einem Arzt besteht, bearbeitet und entscheidet im Einzelfall.
- (2) Die Kommission prüft den medizinischen Sachverhalt der beanstandeten Behandlung auf der Grundlage beigezogener Behandlungsdokumentation.
- (3) Das Verfahren findet grundsätzlich schriftlich statt.
- (4) Im Regelfall wird ein ärztliches Gutachten eingeholt. Vor Beauftragung eines Gutachters erhalten die Beteiligten Gelegenheit, sich zu dessen Person und eventuellen Beweisfragen zu äußern. Einwendungen sind binnen vier Wochen zu erheben.
- (5) Eingeholte Gutachten erhalten die Beteiligten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen. Die Kommission kann den Sachverhalt mit den Beteiligten mündlich erörtern, wenn sie dies für sachdienlich hält.
- (6) Die Kommission schließt das Verfahren mit einer medizinisch und juristisch begründeten Entscheidung zur Haftungsfrage dem Grunde nach ab.

§ 9**Patientenvertreter**

- (1) Der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe beruft einen ehrenamtlich tätigen Patientenvertreter.
- (2) Der Patientenvertreter ist unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.

- (3) Der Patientenvertreter ist kein Beteiligter des Verfahrens im Sinne von § 5.
- (4) Aufgabe des Patientenvertreters ist eine allgemeine Interessenvertretung der Patientenschaft in der Gutachterkommission. Ihm ist Einblick in allgemeine verfahrensorganisatorische Abläufe zu gewähren. Bei konkreten Patientenbeschwerden mit formalen Beanstandungen zum Verfahrensablauf hat er auf Antrag des Patienten ein einzelfallbezogenes Akteneinsichtsrecht.

§ 10**Kostenregelung**

- (1) Das Verfahren ist für die Beteiligten gebührenfrei.
- (2) Die Kosten des Betriebes der Gutachterkommission trägt die Ärztekammer Westfalen-Lippe. Die Haftpflichtversicherungen können sich an den Kosten beteiligen.
- (3) Die Beteiligten tragen ihre eigenen Kosten einschließlich der ihrer Vertretung selbst.

§ 11**Datenschutz**

Die Mitglieder der Gutachterkommission sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

§ 12**Rechtsweg**

- (1) Durch die Entscheidung der Gutachterkommission wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- (2) Die Ärztekammer Westfalen-Lippe und die Mitglieder der Gutachterkommission werden aus der Tätigkeit der Gutachterkommission nicht verpflichtet.

§ 13**Jahresbericht**

Die Gutachterkommission erstattet dem Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Westfälischen Ärzteblatt“ in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut der „Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen“ vom 27.11.2004 außer Kraft.